

PR-aktuell

Ihr Personalrat informiert

Dezember 2024

Dienstbefreiung erkranktes Kind - Einsatz von Grundschullehrkräften in der Mittelschule — Eingruppierung der Mitarbeitenden – Personalratsadressen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Feiertage stehen vor der Tür. Es ist an der Zeit innezuhalten und sich in den nächsten Wochen auf die wirklich wichtigen Dinge im Leben zu konzentrieren. Vor dem Jahreswechsel erhalten Sie heute die letzte Ausgabe des „Personalrat-aktuell“ in diesem Kalenderjahr.

Wie jedes Jahr befinden wir uns in der Zeit der Erkältungs- bzw. Erkrankungswelle, aber auch weitere Personalausfälle treffen die Schulen. Die Mobile Reserve ist kaum noch verfügbar, sie befinden sich bereits im Einsatz. Somit sind die Schulen vor Ort gezwungen auf flexible Lösungen zurückzugreifen, um allen Kindern möglichst alle Unterrichtsstunden weiterhin zu ermöglichen.

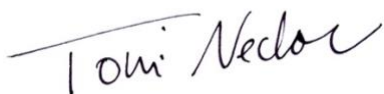
Es kann nur das geleistet werden, was personell umsetzbar ist.

Die anstehenden Weihnachtsferien und die Aussicht auf Erholung haben sich alle verdient.

Wir wünschen Ihnen eine freudige und besinnliche Weihnachtszeit im Kreise Ihrer Lieben.

Bleiben Sie gesund!

Namen aller Mitglieder des Personalrates



Tomi Neckov, Vorsitzender

Hinweis:

Sollten Sie die Hilfe des Personalrats benötigen, können Sie sich jederzeit vertraulich an uns wenden. Die aktuelle Liste der Personalratsmitglieder finden Sie in der Anlage.

Dienstbefreiung bei der Betreuung eines erkrankten Kindes – Änderung der Bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung (UrIMV)

Die Schulleiterin / der Schulleiter **kann** Lehrkräften **im Beamtenverhältnis** gemäß § 10 UrIMV in Verbindung mit § 12 LDO (Lehrerdienstordnung) in definierten Fällen Dienstbefreiung mit unterschiedlichen Höchstdauern gewähren. Die genehmigten Dienstbefreiungen haben keine Reduzierung der Bezüge zur Folge.

Weitergehende Möglichkeit besteht für eine Dienstbefreiung zur **Betreuung eines erkrankten Kindes:**

- welches, das **12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.**
- das behindert und auf Hilfe angewiesen ist.
- zur Begleitung zu einer stationären Behandlung.

Voraussetzung für die Dienstbefreiung ist, dass es **nach ärztlichem Zeugnis (muss erst nach drei Krankheitstagen abgegeben werden) erforderlich** ist, dass die Lehrkraft zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ihres erkrankten Kindes der Arbeit fernbleibt und **eine andere in ihrem Haushalt lebende Person das Kind nicht beaufsichtigen**, betreuen oder pflegen **kann**.

Seit Mai 2024 besteht für jedes Kind ein Anspruch auf Dienstbefreiung längstens für **12 Arbeitstage**, für alleinerziehende Lehrkräfte längstens für 24 Arbeitstage. Jedoch ist die Höchstzahl der Dienstbefreiungstage (ab 3 Kinder) in einem Kalenderjahr für Lehrkräfte insgesamt auf 28 Arbeitstage gedeckelt, für alleinerziehende Lehrkräfte höchstens für 56 Arbeitstage (§ 10 Abs. 3 UrIMV i.V.m. § 45 Abs. 2a SGB V).

Übrigens:

Die **Höchstgrenze von 5 Arbeitstagen** zur Gewährung von Dienstbefreiung, die der Schulleiter gewähren kann, **gilt** für diese Fälle **nicht!** (§ 12 Abs. 4 Satz 2 LDO).

Ferner besteht Anspruch auf Sonderurlaub (**unbezahlte** Freistellung) gemäß § 13 UrIMV je Kind für drei weitere Tage, für alleinerziehende Lehrkräfte sechs Tage je Kind, höchstens jedoch (ab 3 Kinder) für weitere sieben Arbeitstage, für alleinerziehende Lehrkräfte 14 Tage. Die Besoldung wird in diesen Fällen anteilmäßig gekürzt. Darüber hinaus sind diese Tage nicht ruhegehaltstfähig.

In Auszügen: Markus Rehle, BLLV „Rat & Tat“ Abteilung Dienstrecht und Besoldung, BLLV Schwaben;

Zusammenstellung: Gerd Nitschke, Dezember 2024_79

Einsatz Grundschullehrkraft an der Mittelschule

Rein rechtlich betrachtet kann das Schulamt eine Grundschullehrkraft bei entsprechendem Bedarf an der Mittelschule einsetzen.

Grundschullehrkräfte können grundsätzlich auch in der Mittelschule eingesetzt werden, wenn es dort zu wenige Lehrkräfte gibt. Sie sollen nur in der 5. und 6. Klasse eingesetzt werden. Außerdem dürfen sie auch noch in ihrem Unterrichtsfach bis zur 10. Klasse der Mittelschule eingesetzt werden. Ein Einsatz an der Mittelschule in der Probezeit ist nur mit weniger als der Hälfte der Stundenzahl erlaubt.

Bayerisches Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) Art. 21 Abs. 1:

„Lehrer, die die Befähigung für ein Lehramt nach dem Ersten und dem Zweiten Abschnitt dieses Gesetzes erworben haben, können außerhalb ihres Lehramts wie folgt verwendet werden:

1. mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen auch an Mittelschulen unter der Voraussetzung des Studiums gemäß Art. 14 Nr. 2 oder 3“ [= Erweiterung Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule oder weiteres Unterrichtsfach], „sonst im Unterrichtsfach gemäß Art. 8 Nr. 3“ [= „nicht vertieft studiertes“ Fach].

In Abs. 2 heißt es weiter:

„Darüber hinaus ist eine Verwendung in anderen Schularten zulässig, wenn entsprechende Lehrer nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen (...) Die Verwendung ist grundsätzlich auf Unterrichtsfächer zu beschränken, auf die sich Vorbildung und Ausbildung bezogen haben.“

In der Lehrerdienstordnung (LDO) steht in § 9a (Allgemeine Dienstpflichten der Lehrkraft) im Abs. 4:

" 1Bei Bedarf kann die Lehrkraft auch für den Unterricht in Fächern eingesetzt werden, für die sie keine Prüfung abgelegt hat. 2Dieser fachfremde Unterricht wird - was Fachkenntnisse und Fachdidaktik betrifft - bei der Beurteilung der Lehrkraft nicht zu deren Nachteil herangezogen."

Im Einstellungs-KMS III.3 – BP7001.2/7/159 vom 12.07.2024 heißt es hierzu:

„Lehrkräfte mit der ausschließlichen Befähigung für das Lehramt an Grundschulen können in ihrem (nicht vertieft studierten) Unterrichtsfach auch an Mittelschulen eingesetzt werden. Im Übrigen können sie an Mittelschulen eingesetzt werden, wenn entsprechend ausgebildete Lehrer nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen (Art. 21 BayLBG). Dies gilt nicht für Beamte während der Probezeit. Die Regierungen werden gebeten, die betreffenden Lehrkräfte gegen Nachweis hiervon zu unterrichten.“

Aussage KM (Landtagsanfrage Drs. 18/29593):

„Zunächst wird darauf hingewiesen, dass Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen bei Bedarf auch in den Jahrgangsstufen 5 und 6 einer Mittelschule eingesetzt werden können. Darüber hinaus ist (...) ein Einsatz (...) in ihrem studierten Unterrichtsfach gemäß Art. 8 Nr. 3 BayLBG bis zur Jahrgangsstufe 10 der Mittelschule möglich.“

Betroffene Lehrkräfte sollten sich rechtzeitig mit dem zuständigen Rektor bzw. Konrektor, der für die Einteilung an der Schule zuständig ist, in Verbindung setzen und ihn darüber informieren, dass Sie nicht für das Lehramt an Mittelschulen ausgebildet sind, und gegebenenfalls nur in den Jahrgangsstufen 5 und 6 oder im studierten Unterrichtsfach eingesetzt werden wollen.

Bei einem Einsatz / einer Versetzung (BayPVG Art. 75 (1) 6.) oder einer Abordnung über drei Monate gegen Ihren Willen (BayPVG Art. 75 (1) 7.), hat der Personalrat ein Mitbestimmungsrecht. D.h. Sie können sich an den örtlichen Personalrat wenden, der beim Schulamt die Sachlage klären wird, ob es nicht andere Möglichkeiten gibt. Das Schulamt muss alle dienstlichen Gründe vorlegen. Auf dessen Grundlage wird dann die Maßnahme im Personalrat entschieden, der hier Versagungsgründe vorlegen müsste.

Quelle: BLLV Info Zusammenfassung: Gerd Nitschke, 2024

**Sie können sich jederzeit
vertrauensvoll an Ihre
Personalvertretung wenden! Bei
Rechtsfragen gehen Sie zu Ihrem
Lehrerverband!**

Eingruppierung der Mitarbeitenden

Multiprofessionelle Teams in den Staatlichen Schulen basieren zum einen auf dem Einbinden von externen Dienstleistern durch die Lehrkräfte, also Logo- und Ergotherapeuten, Psychiatern und Psychologen, Schulkontaktbeamten, Schulbegleitern etc., zum anderen auf der Kooperation mit weiteren in der Klasse tätigen Lehrkräften, Schulberatung, Schulsozialarbeit und JaS. Diese Kooperation ist eine klassische außerunterrichtliche Pflicht, deren zeitlicher Umfang in den letzten Jahren enorm anstieg, ohne dass wir Lehrkräfte (und Schulleitungen) dafür irgendwie entlastet werden.

Befristete Verträge

Unterstützend werden verschiedene Kräfte befristet eingestellt: Schulassistenzen, Substituenten, Nachrücker, Kräfte in der Sprach- und Lernpraxis etc. Zusätzlich zu den Mitteln, die der Landtag dafür bereitstellte, konnten auch nicht angetretene Planstellen umgewidmet werden. Die kalendermäßige Befristung eines Arbeitsvertrags ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes kann u. a. maximal für einen Zeitraum von zwei Jahren abgeschlossen werden (§ 14 Abs. 2 Satz 1 Hs. 2 TzBfG). Bei Bestehen eines Sachgrundes gem. § 14 Abs. 1 TzBfG können befristete Arbeitsverträge mehrmals mit der gleichen Person abgeschlossen werden.

Eingruppierung

Am geringsten verdienen **Schulassistenzen**, die je nach Vorbildung in E3 bis E5 eingruppiert werden (Regierung von Unterfranken als einstellende Behörde nimmt die Eingruppierung vor). Die betreffenden Personen müssen keine pädagogische Ausbildung haben und sind für Aufsicht und Verwaltung einzuteilen. Schulassistenzen wird es fortan nicht mehr geben, dafür „**Unterstützungspersonal**“ als feste Haushaltsstelle.

Schulassistenzen werden wie **Drittkräfte** für Zeitstunden, also 60 Minuten eingestellt. Studierende erhalten als Drittkräfte E4, Personen mit abgeschlossener Hochschulausbildung zwischen E9 und E11. Eingesetzt werden Drittkräfte zur Deutschförderung in Schulen mit hohem Migrationsanteil.

Nachrücker sind Studierende eines Lehramts, sie unterrichten mindestens 6 Stunden pro Woche und dürfen angeleitet unterrichten.

Sonderfall Sozialarbeit

Schulsozialarbeiter sind der Schulleitung unterstellt, während JaS bei einem externen Träger eingestellt sind und diese dann auch weisungsbefugt ist. JaS wird nach TVöD eingruppiert, Schulsozialarbeit nach TV-L.

In Auszügen: Karin Leibl, BLLV „Rat & Tat“ Abteilung Dienstrecht und Besoldung, BLLV Oberbayern; Zusammenstellung: Gerd Nitschke, Dezember 2024_76

Personalrat in der Stadt Schweinfurt

Vorsitzender:	Tomi Neckov, Frieden-Mittelschule Schweinfurt Tel.: 09721 9410113 e-mail: schweinfurt-stadt@unterfranken.bliv.de
Stellvertretende Vorsitzende:	Katharina Kitz, Albert-Schweitzer-Grundschule Tel.: 09721 51949 e-mail: Katharina.Kitz@Schweinfurt.de
	Frank Maier, Kerschensteiner-Grundschule Tel.: 09721 51962 e-mail: Frank.Maier@Schweinfurt.de
	Susanne Heck, Dr. Pfeiffer-Grundschule Tel.: 09721 518252 e-mail: hecksusann@yahoo.de
	Sabrina Neckov, Friedrich-Rückert-Grundschule Tel.: 09721 51942 e-mail: Sabrina.Neckov@Schweinfurt.de
	Nicole Hepp-Schmat, Auen-Grundschule Tel.: 0171 672 96 90 e-mail: D.Schmat@t-online.de
	Inge Hermann, Albert-Schweitzer-Grundschule Tel.: 0157 7422 2954 e-mail: tittinhr4@web.de
Vertrauensperson der Schwerbehinderten	Sabine Meißner, Kerschensteiner-Grundschule Tel.: 09721 97122 e-Mail: sabine@sw-meissner.de
Jugend- und Auszubildendenvertretung	N. N.

Stand: 13.12.2024